





Gemeinsame Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT) und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (dv)

Zusammengefasst von Werner Hesse Redaktion: Monika Paulat

## **Fazit**

Herr Werner Hesse (dv) zog abschließend eine positive Bilanz der Tagung.

Die Kompetenz der Experten und die engagierte Diskussion haben die Klärung des Verhältnisses von Sozialrecht und Vergaberecht einen wichtigen Schritt voran gebracht.

Vergaberecht hat dienenden Charakter. Die Entscheidung für seine Anwendung liegt in der Ausgestaltung des Sozialrechts.

Vergaberecht findet dann Anwendung, wenn das Sozialrecht dies vorschreibt, wie zum Beispiel weitgehend im SGB III. Es findet auch dann Anwendung, wenn das Sozialrecht einen öffentlichen Auftrag vorsieht, also eine exklusive Beauftragung eines Anbieters. Vergaberecht darf darüber hinaus dann angewendet werden, wenn die Rechtsgrundlage der Finanzierung keine eindeutigen Vorgaben enthält und damit dem Sozialleistungsträger ein Wahlrecht hinsichtlich der Finanzierungsform eröffnet ist.

Vergaberecht darf nicht angewendet werden, wenn es sich sozialrechtlich um ein offenes Zulassungssystem handelt – das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein ausdrückliches Zulassungssystem handelt wie im SGB XI oder um die Zulassung durch Leistungsvereinbarung, wie zum Beispiel in § 75 SGB XII.

Die Tagung hat gezeigt, dass sich die Debatte um das Verhältnis von Sozialrecht und Vergaberecht versachlicht hat. Damit sind noch nicht alle Abgrenzungsfragen geklärt, wie beispielsweise diejenige zur Anwendung des Zuwendungsrechts. Die Versachlichung gibt Hoffnung, dass das Thema im Deutschen Verein zwischen den Akteuren der öffentlichen und der privaten Fürsorge konstruktiv weiter vertieft werden kann. Wünschenswert wären Empfehlungen oder Anwendungshinweise.

Schließlich hat die Tagung verdeutlicht, dass es letztendlich immer eine Entscheidung der Politik ist, ob und wie sie mit ihrer Gesetzgebung Preis- oder Qualitätspolitik inszenieren will. In der Pflegeversicherung hat sie im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses einen ruinösen Lohnwettbewerb entfacht. Im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen hatte die Anwendung des Vergaberechts ebenfalls dramatische Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. In beiden Feldern mussten Gesetz- und Verordnungsgeber durch die Einführung von Mindestlöhnen gegensteuern.